

Social-Bots

Gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Prüfstand
von RA Jens Milker, LL.M. (Trinity College Dublin)

Telemedicus Sommerkonferenz am 02. Juli 2017

Übersicht

I.) Was sind Social-Bots?

II.) Auswirkungen auf die Meinungsbildung

III.) Verfassungsrechtliche Einordnung

IV.) Bestehen Schutzpflichten des Staates?

V.) Wie kann der Gesetzgeber reagieren?

VI.) Schlussbemerkung

I.) Was sind Social-Bots?

- Computerprogramme, die algorithmusbasiert einen echten Nutzer eines sozialen Netzwerks imitieren sollen
- Regelmäßig werden gefälschte Profile angelegt oder günstig eingekauft
- (Konkludente) Täuschung über die Bot-Eigenschaft

I.) Was sind Social-Bots?

- „Gutartiges“ Beispiel auf Twitter



Pfannkuchenpolizei
@PfannKPolizei

Berliner? Du befindest dich in einem Pfannkuchengebiet.

Immer wieder das Gleiche, jetzt beginnt wieder **Berliner** ... im ZDF zum Wahlergebnis in Schleswig Holstein... fb.me/3yFg14...

Quelle: Twitter (<https://twitter.com/PfannKPolizei/status/861274015985541120>)



Pfannkuchenpolizei
@PfannKPolizei

Laut § 32 IV Nr.3 Berliner Bullettenverordnung (BBVO) heißt es Pfannkuchen, nicht Berliner.

2017/05/07 - Berliner Mauer, Berlin, Germany. #iPhone6s **Berliner** Mauer
instagram.com/p/BTy9rgVgATH/

Quelle: Twitter (<https://twitter.com/PfannKPolizei/status/861242788205273088>)

I.) Was sind Social-Bots?

- „Bösartiges“ (Verdachts-)Beispiel auf Facebook



The image shows a screenshot of a Facebook profile for a user named 'Norbert'. The profile picture is a blurred image of a person. The cover photo shows a group of people, with the name 'Norbert' overlaid. The profile has 'Add Friend' and 'Message' buttons. Below the profile information, there is a section titled 'DO YOU KNOW NORBERT?' with the text 'To see what he shares with friends, send him a friend request.' and a green 'Add Friend' button. The profile also has an 'Intro' section with a globe icon and the text 'Joined on September 2015'. Below the intro is a banner with the text 'Guten Morgen, Deutschland!' and a colorful graphic. The main post on the profile is from 'Norbert' and is dated '3 hrs'. The post text reads: 'US-Außenministerium gibt Reisehinweis für Europa heraus. Das US-Außenministerium gibt erneut Sicherheitshinweise für die Reisen nach Europa heraus. Die erhöhte Terrorgefahr bewegt die Schweizer ebenfalls ihr Reiseverhalten den »neuen« Realitäten anzupassen.'

Quelle: Facebook (<https://www.facebook.com/profile.php?id=100010202566453>)

II.) Mögliche Auswirkungen auf die Meinungsbildung

- Trends beeinflussen
 - bestimmte #Hashtags zum „Trending Topic“ machen
 - Inhalte viral verbreiten (u. a. auch Fake-News)
- Einschüchterung
- Anschlussfähigkeit von Meinungen erhöhen
- Spam

III.) Verfassungsrechtliche Einordnung der Bot-Aktivität

Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 Hs. 1 GG)

- Meinungsäußerung einer natürlichen oder juristischen Person ist geschützt
- Der Bot selbst ist nicht grundrechtsfähig
- Äußerung kann auch antizipiert durch tendenziöse Programmierung des Bots erfolgen

III.) Verfassungsrechtliche Einordnung der Bot-Aktivität

- Schutzbereichsausnahme (BVerfG): Die Äußerung bewusst oder erwiesen unwahrer Tatsachenbehauptungen ist nicht erfasst
 - HIER: Konkludente Täuschung über die Äußerungsmodalitäten durch den Bot-Einsatz
 - ⇒ Erweckt i. d. R. bewusst den Anschein eine reale Person zu sein (Tatsache)
- Der Schutzbereich ist zumindest dann eröffnet, wenn die unwahre Tatsachenbehauptung (Täuschung) untrennbar mit einem Werturteil verbunden ist

III.) Verfassungsrechtliche Einordnung der Bot-Aktivität

Rechtfertigung eines Eingriffs

- Auch wenn der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet ist, sind bewusste (Identitäts-)Täuschungen nicht schutzwürdig
 - ABER: Unterschied zur Äußerung eines „echten“ Nutzers unter einem Pseudonym zu beachten
- Grenze der Verhältnismäßigkeit
 - Legitimer Zweck: Integrität des Kommunikationsprozesses unmittelbar zwischen „echten“ Nutzern fördern
 - Schutz der Grundrechte Dritter (insb. bei Spam)
 - Z. B. die Kommunikationsfreiheiten der anderen Nutzer

IV. Staatliche Schutzpflichten

- Der Staat muss funktionierende Kommunikationsordnung aufrechterhalten
- Der Staat muss nicht vor allen Äußerungen schützen, denn die Demokratie muss auch Täuschungen aushalten
- Einsatz von Social-Bot im Wahlkampf
⇒ Freiheit der Wahl gem. Art. 38 I 1 GG
- Verhütung von Spam
⇒ Staat muss vor Gewalt schützen

V.) Gesetzgeberische Möglichkeiten

Klarnamenpflicht

- Anonyme oder pseudonymisierte Nutzung ist prinzipiell schutzwürdig
- Grundsatz der Datensparsamkeit
- Keine zwingende Pflicht des Staates, ein „repräsentatives Internet“ zu schaffen

V.) Gesetzgeberische Möglichkeiten

Gesetzliches Verbot von Social-Bots

- Nachteil: Bots können auch nützliche Aufgaben erfüllen

Kennzeichnungspflicht für Nutzer von Social-Bots

- Ggf. wenig effektiv, da sie oft im Ausland sitzen und nur schwer identifizierbar sind

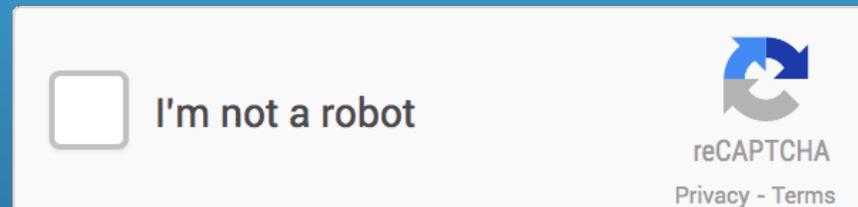
Kennzeichnungspflicht für Plattformbetreiber

- Technische Umsetzbarkeit / Identifikationsprobleme

V.) Gesetzgeberische Möglichkeiten

Technische Umsetzbarkeit einer Bot-Erkennung

- Sog. „CAPTCHA“ bzw. „reCAPTCHA“ bei Log-In oder bei Nutzung einzelner Funktionen



Quelle: Google Blog (<https://security.googleblog.com/2014/12/are-you-robot-introducing-no-captcha.html>)

- Beeinträchtigt unter Umständen die Nutzungsqualität des sozialen Netzwerks

V.) Gesetzgeberische Möglichkeiten

Technische Umsetzbarkeit einer Bot-Erkennung

- Analyse der Profilnutzung
 - Anzahl/Frequenz der Beiträge
 - Bots legen mittlerweile sogar Schlafphasen ein
- Wettrüsten zwischen Netzwerken und Bot-Programmierern
 - ⇒ Bots werden technisch versierter, den Menschen zu imitieren

VI.) Schlussbemerkung

- Gesetzgeber hat weitreichende Möglichkeiten, da die - nicht als solche gekennzeichnete - Bot-Nutzung nicht schutzwürdig ist
- Soziale Netzwerke haben ein eigenes Interesse an „echten“ Nutzern
- Medienkompetenz stärken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!